

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft

Vom 27. Januar 2009

Geändert am 16.12.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 25. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 204/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 In-Kraft-Treten

Anhang (Modulplan)

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft des Fachbereichs III auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Beim Nebenfach bestimmt das gewählte Hauptfach den Grad. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft,

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft wird als Haupt- und Nebenfach angeboten. Die Regelung zu den Mindestleistungspunkten in §4 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung findet im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

(2) Das Hauptfach Politikwissenschaft ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach Politikwissenschaft. Das Nebenfach Politikwissenschaft ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach Politikwissenschaft

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 20 SWS im Hauptfach und 16 SWS im Nebenfach.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Teilnehmer) durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft dauern mündliche Prüfungen 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Politikwissenschaft steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum 5 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Politikwissenschaft außer in der deutschen auch in einer anderen im Fach gängigen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der jeweiligen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,

- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der nichtdeutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Als Erstbetreuer der Masterarbeit kann mit Zustimmung des Fachbereichsrates in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ein promovierter, nicht habilitierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bestellt werden.

(4) Die Masterprüfung wird durch eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten ergänzt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 27. Januar 2009

Die Dekanin
des Fachbereichs III
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang: Masterstudiengang Politikwissenschaft Hauptfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengang Politikwissenschaft folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule) mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft. Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen

- Bachelor Politikwissenschaft (Haupt- oder Nebenfach)

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Wahlpflichtmodulen in zeitlichem Umfang von 20 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	20 SWS
davon Pflichtveranstaltungen	20 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

1.1. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Vertiefungsmodul I	1	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul II	1	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul III	2	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul IV	2	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul V	3	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Abschlussmodul	4	0	30	-	Masterarbeit (60-90 S.) (24 LP) und mündliche Prüfung (30 Minuten) (6 LP)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft.

Die Vertiefungsmodule können aus den verschiedenen Fachteilen der Politikwissenschaft gewählt werden (Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Beziehungen / Außenpolitik, Politische Ökonomie). Durch die Vertiefungsmodule müssen zwei Fachteile abgedeckt werden und es können im Hauptfach nicht mehr als drei Vertiefungsmodule aus einem Fachteil gewählt werden.

Anhang: Masterstudiengang Politikwissenschaft Nebenfach

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengang Politikwissenschaft folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule) mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft. Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen Bachelor Politikwissenschaft (Haupt- oder Nebenfach)

B. Modularisierter Studienverlauf

Im Verlauf des Studiums ist an Wahlpflichtmodulen in zeitlichem Umfang von 16 SWS teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang	16 SWS
davon Pflichtveranstaltungen	16 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Modulplan

1.2. Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer)
Vertiefungsmodul I	1	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul II	2	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul III	3	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul IV	2 oder 3	4	10	-	Hausarbeit oder mündliche Prüfung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Politikwissenschaft.

Die Vertiefungsmodule können aus den verschiedenen Fachteilen der Politikwissenschaft gewählt werden (Politische Theorie und Ideengeschichte, Politische Systeme, Internationale Beziehungen / Außenpolitik, Politische Ökonomie). Durch die Vertiefungsmodule müssen zwei Fachteile abgedeckt werden und es können im Nebenfach nicht mehr als zwei Vertiefungsmodule aus einem Fachteil gewählt werden.

Artikel 2: Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Politikwissenschaft findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/2014 für den Masterstudiengang Politikwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2013/2014 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.
- (3) Studierende, die vor dem WS 2013/2014 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im SS 2015 nach der Master-PO-alt ablegen.